

Abänderungsantrag

der Abg. Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (577 d.B.)
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird
(633 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (577 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Verkehrsausschusses (633 d.B.), wird wie folgt geändert:

„Ziffer 12 lautet:

Im Verzeichnis 2 „Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)“ wird die S 34 Traisental Schnellstraße und die Beschreibung ihrer Strecke ersatzlos gestrichen.“

Begründung

Wie bereits im Rahmen der beiden Strategischen Prüfungen zur S 34 aufgezeigt, in mehreren, den Ausschussmitgliedern bekannten Gutachterlichen Stellungnahmen von Sachverständigen und im Rahmen einer Expertenanhörung im Verkehrsausschuss des Nationalrats im einzelnen ausgeführt wurde und von Regierungsseite nicht widerlegt werden konnte, widerspricht die geplante „S 34 Traisental Schnellstraße“ in mehrfacher Hinsicht geltenden Gesetzen.

Unter anderem konnte insbesondere die Hochrangigkeit des Vorhabens nicht schlüssig nachgewiesen werden. Es wird kein einziges der drei kumulativ zu erfüllenden (!) Kriterien des BMVIT-eigenen Leitfadens zur Umsetzung der Strategischen Prüfung Verkehr (SP-V) erfüllt. Somit ist kein positiver Ausgang der EU-rechtlich (RL 2001/42/EG) und per Bundesgesetz fundierten Strategischen Prüfung Verkehr/SP-V möglich. Genau dies wäre aber gesetzlich zwingende Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen oder geänderten Projekts in einen Anhang des Bundesstraßengesetzes.

Dass die S 34 in Anhang 2 des Bundesstraßengesetzes aufgenommen wurde und nun mit der vorliegenden Regierungsvorlage mit einer geänderten Trasse weiter in Anhang 2 des Bundesstraßengesetzes enthalten bleiben soll, steht daher in offenem Widerspruch zu zwingenden Vorgaben von SP-V-Gesetz und EU-SUP-Richtlinie.

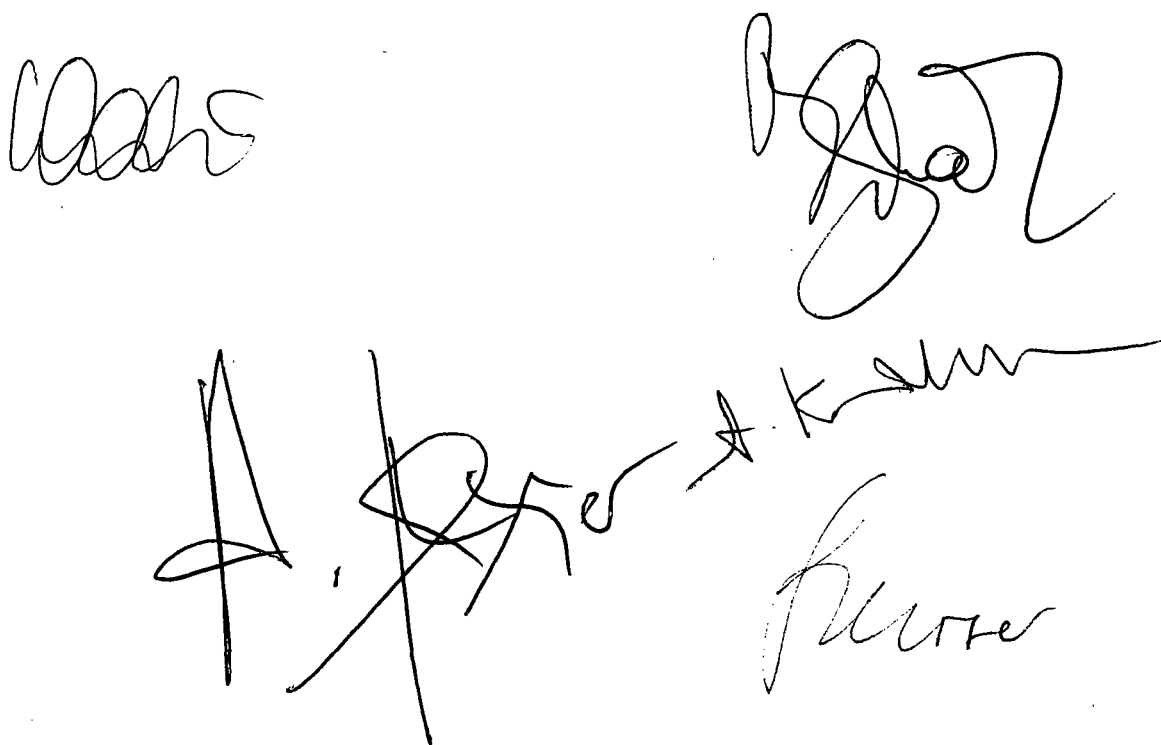
Weiters steht die S 34 sowohl in der bisher in Anhang 2 des Bundesstraßengesetzes vorgesehenen Trassenführung als auch in der nunmehr vorgesehenen „Westtrasse“ im Widerspruch zum rechtlich unmittelbar anwendbaren Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, dessen Ratifizierung im Nationalrat und Bundesrat einstimmige Zustimmung fand.

Auf die in der Region bereits gegebenen Probleme mit Luftschadstoffbelastungen in zum Teil europarechtswidrigem Ausmaß, die durch die Bewilligung eines weiteren Groß-Emittenten – nämlich der S34 – sicher nicht kleiner werden, sei ergänzend hingewiesen.

Indem das BMVIT trotz dieser klaren Vorgaben und der klar entgegenstehenden fachlichen und rechtlichen Evidenz zur S 34 eine positive „Zusammenfassende Erklärung“ im Sinne des SP-V-Gesetzes produzierte, wurde auch gegen Art. 126b B-VG – verfassungsrechtlich verankerter Grundsatz der Sparsamkeit, Sicherheit und Zweckmäßigkeit der gesamten Öffentlichen Verwaltung ebenso wie der bundeseigenen Unternehmen – verstoßen.

Anstatt - wie von der Regierung in Ziffer 12 der vorgelegten BStG-Novelle geplant - die S 34 mit einer neuen Trassenführung, die nichts an den erwähnten Rechtswidrigkeiten ändert, erneut zu verankern, sollte dieses Projekt daher gänzlich aus dem Gesetz entfernt werden.

Abgesehen von den erwähnten rechtlich zwingenden Gründen ist die Streichung der S 34 aus dem Bundesstraßengesetz im Sinne des vorliegenden Abänderungsantrags auch aus finanziellen Gründen unumgänglich: Ihre Realisierung auf rechtswidriger Grundlage würde die Finanz- und Schuldenmisere bei der ASFINAG weiter in eine unter anderem im Hinblick auf die Maastricht-Kriterien bedenkliche Richtung und Größenordnung eskalieren lassen; weiters wäre sie auch mit den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben der ASFINAG nicht in Einklang zu bringen.



The image contains several handwritten signatures and initials in black ink. At the top left is a signature that appears to be 'Wahs'. To its right is a large, stylized signature that looks like 'H. G. J.'. Below these, there is a signature that is partially obscured by a large, scribbled-out mark, possibly 'A. K. K. K.'. To the right of this is another signature that looks like 'K. K. K.'. At the bottom right is a signature that looks like 'K. K. K.'.